

Satzung des Kreisverbandes Peine Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Präambel

Die Mitglieder der Partei Bündnis90/DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und die in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachtet die parlamentarische Arbeit unter anderem als ein Mittel, getreu den Grundprinzipien -

- ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial -

ihr oberstes Ziel, den Lebensschutz zu verwirklichen.

Sie fühlen sich verpflichtet, stets die Gesamtinteressen der Bevölkerung in allen Teilbereichen zu vertreten, und nicht nur für Gruppeninteressen tätig zu werden, und darauf bedacht zu sein, bei allen Maßnahmen besonders ökologischer Lebensgrundlagen für alle Menschen, vor allem auch für die kommenden Generationen, zu berücksichtigen.

Die Offenheit zum Gespräch zu allen Personen und Gruppen, die in ihrem Wirken und Handeln mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband Peine ist ein Gebietsverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen "Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Peine". Die Kurzbezeichnung lautet "Grüne, KV Peine".
- (3) Arbeitsgebiet und Sitz des Kreisverbandes ist der Landkreis Peine.
- (4) Der Kreisverband setzt sich aus den mit ihrem Wohnsitz im Landkreis Peine ansässigen Mitgliedern zusammen. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen

§2 Gliederungen

- (1) Innerhalb des Kreisverbandes können Mitglieder einen Ortsverband gründen. Die Vorgaben regelt die Landessatzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Im Bereich des Landkreises lebende Ausländer/innen und Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5,1 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene zu erklären.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (Landessatzung §4.2), so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 1. an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes in der üblichen Weise, z. B. Aussprache, Anträge, Absprache, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
 3. an der Aufstellung der Kandidaten mitzuwirken;
 4. sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben;
 5. innerhalb des Kreisverbandes das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
 6. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 1. die Grundsätze der Präambel dieser Satzung anzuerkennen, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
 2. seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§6 Bürgerbeteiligung

- (1) Die Mitarbeit in der Partei steht allen Einwohnerinnen und Gruppen offen.
- (2) Parteiunabhängige Bürgerinnen können als Kandidaten für Wahlen auf Kommunalebene aufgestellt werden.

§7 Satzung, Programm

- (1) Satzungen und Programme der Ortsverbände werden von ihren Mitgliedern beschlossen.
- (2) Satzungen und Programme dürfen zu den Grundprinzipien der Satzungen und Programme übergeordneter Verbände nicht im Widerspruch stehen.
- (3) Für Änderungen oder Ergänzungen der Kreissatzung oder des Kreisprogramms ist die Kreisversammlung, für Ortssatzungen oder Ortsprogramme die jeweilige Ortsversammlung zuständig.
- (4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung oder des Programms müssen der ordnungsgemäßen Einladung in schriftlicher Form im Wortlaut beiliegen. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

- (5) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§8 Organe

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Kreisvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens vier Mal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Ladung unter Beifügung der vorläufigen Tagungsordnung ein. Zu Vorstands-, Kandidaten- und Delegiertenwahlen gilt eine Ladefrist von zwei Wochen. Die Einladung kann auch als Email-Anlage nach Zustimmung der jeweiligen Mitglieder erfolgen
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss
 - a. einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. des Vorstandes,
 - c. eines Ortsverbandes oder
 - d. auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder des Kreisverbandes
- (4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehört
 1. in der ersten Versammlung des neuen Jahres die Beschlussfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan und über die mittelfristige Haushaltsplanung;
 2. die Wahl
 - a) oder Abwahl des Vorstandes,
 - b) der Rechnungsprüferinnen,
 - c) der Kandidaten und
 - d) der Delegierten;
 3. Die Beschlussfassung über
 - a) die Satzung sowie über ihre Änderungen,
 - b) das Programm sowie über dessen Änderung,
 - c) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - d) die Geschäftsordnung,
- (5) Dringlichkeitsanträge im Laufe der Mitgliederversammlung sind nur möglich, wenn ihre Behandlung nicht von der Mehrheit der Mitglieder abgelehnt wird.
- (6) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Protokolle sind von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen. Sie können von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
- (8) Das Recht der Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen ist zu gewährleisten; ggfs. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).
- (9) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn kein gegenteiliger Beschluss vorliegt.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens der Sprecherin, einer Beisitzerin und der Kassiererin.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Nach drei Amtsperioden soll eine Wahlperiode ausgesetzt werden.
- (4) Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nur in Verbindung mit einer Neuwahl. Das gilt nicht im Zusammenhang mit einem Dringlichkeitsantrag.
- (5) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband stehen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes
- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kandidaten für die Volksvertretungen sowie die der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, soweit kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Der Vorstand, die Kandidatenlisten und die Delegiertenlisten sind paritätisch zu besetzen. Das heißt, dass
 1. alle Plätze mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen sind,
 2. bei der Aufstellung Frauen alle ungeraden Listenplätze erhalten,
 3. reine Frauenlisten möglich sind,
 4. zu Bundes- oder Landesdelegiertenversammlungen nach Möglichkeit höchstens so viel Männer zu entsenden sind, wie Frauen delegiert werden.
- (4) Stehen nicht genügend Frauen für eine Wahl zur Verfügung, so kann auf Antrag einer Frau und nach einer entsprechenden Abstimmung unter den anwesenden Frauen von § 12 Abs. 3 abgewichen werden.
- (5) Frauen und Männer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Besetzung der Organe, Gremien und Listen erfolgt nach dem Reißverschluss Prinzip.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, sofern die Anzahl der Nein-Stimmen nicht die Anzahl der Ja-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Mehrere Personen können für denselben Zweck in einem Wahlgang gewählt werden.
- (7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (8) Frauen haben das Recht, mit einem Frauenvotum gegen eine Beschlussvorlage ein Veto einzulegen. Eine von Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- (10) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen betreffen, wird auf Antrag, d.h. zuerst nur von Frauen, danach von allen abgestimmt. Weichen die Abstimmungsergebnisse voneinander ab, ist das Ergebnis der Frauen bindend.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Der Vorstand ist

1. verantwortlich für die Ausführung von Beschlüssen der Organe und für die Unterrichtung der Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Er vertritt den Kreisverband nach außen nach Maßgabe der Beschlusslage.
 2. berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten nachgeordneter Verbände und Parteigremien unterrichten zu lassen;
 3. berechtigt, geeignete Personen für die Aufgabe der Geschäftsführung der Kreisversammlung einzustellen und deren Bezüge sowie Art und Umfang der Tätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit festzusetzen;
 4. Arbeitgeber von Mitarbeitern der Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand erstattet der Kreismitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.
 - (3) Der Vorstand bestimmt zwei Unterschriftsberechtigte für den laufenden Zahlungsverkehr.

§ 14 Finanzangelegenheiten, Beitrags- und Kassenordnung

- (1) Kreis- und Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.
 - (2) Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung.
- Sie ist Bestandteil der Satzung (siehe Anhang)

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.
- (2) Bei der Auflösung des Kreisverbandes fließt das Vermögen dem Landesverband zu.

§ 16 Geltung anderen Rechts

Für die in dieser Satzung nicht genannten Fälle gilt die Satzung des Landes- oder Bundesverbandes der Partei "Bündnis90/DIE GRÜNEN" entsprechend.

§ 17 Satzungssprache

Die in dieser Satzung gewählten femininen Begriffe gelten für die maskuline Form entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisverbandes Peine vom September 1983, zuletzt geändert am 20.04.1993 und 16.11.1993 außer Kraft.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 09. Juni 2009

Anhang zur Satzung: Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand auf Antrag.
2. Die Beiträge sind im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung zu leisten. Der Kreisverband zahlt die ihm vom Landesverband zum Quartalsende in Rechnung gestellten Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband (Voraussetzung zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter zur LDK).

§ 2 Mandatsbeiträge

1. Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an den Kreisverband (Ortsverband).
2. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge von Amts- und MandatsträgerInnen werden durch die zuständigen Mitgliederversammlungen gefasst.
3. Für Amtsinhaber und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden, Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Ermäßigungen aus anderen Gründen sind möglich.
4. Die MandatsträgerInnenbeiträge werden mindestens jährlich an den KV/ OV gezahlt. Der/die KassiererIn informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes über die Mandatsbeitragsabgaben.

§ 3 Spenden

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die /der Spender/in nichts anderes verfügt hat.
2. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt. Für Spendenbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift, eine weitere Durchschrift ist an den Landesverband weiterzuleiten.

§ 4 Haftung

1. Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
2. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 5 Kassenführung und Haushalt

1. Der Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband per MV-Beschluss abgeben, entweder durch a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den KV, die

Finanzautonomie verbleibt aber beim OV oder b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.

2. Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen KV und OV zu sorgen. Dazu beschließt die Kreismitgliederversammlung eine Verteilung der Zuschüsse des Landesverbandes zwischen den Kreis- und Ortsverbänden. Die Kreismitgliederversammlung kann von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile festsetzen.
3. Der/die KassiererIn legt dem Vorstand einen Haushaltsentwurf mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Darüber hinaus stellt der Kassierer eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Soweit ein Haushaltsentwurf nicht aufgestellt wird, dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht eingegangen werden. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt der Kassierer der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung des Kassierers notwendig.
4. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§ 6 Rechenschaftsbericht

1. Der/die KassiererIn des Kreisverbandes ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege der Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz und die Abgabe an den Landesverband bis zum 31.03. des folgenden Jahres.
2. Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände mit Finanzautonomie ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 10.02. des folgenden Jahres oder nach Terminabsprache mit der KassiererIn dem Kreisverband vorzulegen. Kommt ein Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den Ortsverband möglich: Reicht ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500 EUR Entschädigung an den Kreisverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Kreisvorstand. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes an den Landesverband gefährdet, kann der Kreisverband die Kassenführung des Ortsverbandes an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.
3. Der konsolidierte Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss der/die Sprecher/in oder der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung

des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes wird dem Rechenschaftsbericht beigelegt.

2. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.